

Aktuelle Informationen zu den Sozialversicherungen

Inhaltsverzeichnis:

Orientierung über die Sozialversicherungsleistungen der Ausgleichskasse Kanton Thurgau (Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL), Überbrückungsleistungen (ÜL), Mutterschaftsentschädigung (MSE), Entschädigung des andern Elternteils (ehemals Vaterschaftsentschädigung), Betreuungsentschädigung (BUE), Erwerbsersatzordnung (EO), Familienzulagen in der Landwirtschaft (FL) und kantonale Familienzulagen (FamZ)) sowie über die Invalidenversicherung (IV)

000

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sozialversicherungen der Ausgleichskasse Kanton Thurgau

Auf den 1. Januar 2025 sind abgesehen von den unten aufgeführten Anpassungen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), in den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL), in den Überbrückungsleistungen (ÜL), in der Mutterschaftsentschädigung (MSE), in der Entschädigung des andern Elternteils (ehemals Vaterschaftsentschädigung, VSE), in der Betreuungsentschädigung (BUE), in der Erwerbsersatzordnung (EO), in den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FL) sowie in den kantonalen Familienzulagen (FamZ) keine grundsätzlichen Gesetzesänderungen in Kraft getreten.

Die AHV/IV-Renten wurden per 1. Januar 2025 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2.9 Prozent erhöht. Die minimale AHV/IV-Rente stieg von Fr. 1'225 auf Fr. 1'260 pro Monat, die Maximalrente von Fr. 2'450 auf Fr. 2'520 (Beträge bei voller Beitragsdauer).

Im Zuge dieser Rentenerhöhung veränderten sich unter anderem die massgebenden Beträge im AHV-Beitragsbereich.

Arbeitgeber: Beiträge für geringfügige Löhne, die Fr. 2'500 (bisher Fr. 2'300) pro Arbeitgeber nicht übersteigen, werden nur auf Verlangen der versicherten Person erhoben. Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt neu Fr. 22'680 (bisher Fr. 22'050).

Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige: Der Minimalbeitrag (ohne Verwaltungskostenbeitrag) beträgt neu Fr. 530 (bisher Fr. 514). Vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit, das Fr. 2'500 (bisher Fr. 2'300) pro Jahr nicht übersteigt, werden Beiträge nur auf Verlangen der versicherten Person erhoben.

Bei den Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen wurde der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs angepasst. Für Alleinstehende stieg er von Fr. 20'100 auf Fr. 20'670 pro Jahr, für Ehepaare von Fr. 30'150 auf Fr. 31'005 pro Jahr und für Kinder über elf Jahre auf Fr. 10'815 beziehungsweise auf Fr. 7'590 für Kinder unter elf Jahren. Zudem wurden die Freibeträge auf den Erwerbseinkünften an die Lohnentwicklung gemäss Lohnindex angepasst. Der Freibetrag wurde für Alleinstehende von Fr. 1'000 auf Fr. 1'300 pro Jahr und für Ehepaare sowie Personen mit Kindern von Fr. 1'500 auf Fr. 1'950 pro Jahr angehoben.

Die bundesrechtlichen Mindestansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen wurden per 1. Januar 2025 angehoben:

Die Kinderzulage von Fr. 200 auf Fr. 215 pro Monat und die Ausbildungszulage von Fr. 250 auf Fr. 268 pro Monat. Der Kanton Thurgau hat einzig die Ausbil-

dungszulage abweichend davon geregelt. Diese beträgt (unverändert) Fr.280 pro Monat. Für die Ausbildungszulage im Rahmen der Familienzulagen in der Landwirtschaft gilt allerdings der bundesrechtliche Ansatz von Fr.268 pro Monat.

Sämtliche Informationen, Merkblätter und gesetzliche Unterlagen sind unter www.svztg.ch abrufbar.

Informationen und Rechtsgrundlagen zu den Sozialversicherungen der Ausgleichskasse auch einsehbar unter www.bsv.admin.ch → Sozialversicherungen oder unter www.rechtsbuch.tg.ch → Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit → Sozialversicherung

Diese Unterlagen sind auch über die AHV-Zweigstelle des Wohnortes oder beim Sozialversicherungszentrum Thurgau, St. Gallerstrasse 11, 8500 Frauenfeld, erhältlich.

Invalidenversicherung (IV)

Auf den 1. Januar 2025 sind keine nennenswerten Gesetzesänderungen bei der IV in Kraft getreten.

Informationen, Merkblätter und Formulare finden sich auf unserer Homepage unter www.svztg.ch.

Gesetzliche Unterlagen wie **IVG (Invalidenversicherungsgesetz) und IVV (Verordnung zum IVG)** sind wie folgt aufzufinden:

www.bsv.admin.ch → Sozialversicherungen → Invalidenversicherung IV → Grundlagen & Gesetze → Gesetze & Verordnungen → Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) beziehungsweise diverse Verordnungen über die Invalidenversicherung

Diese Unterlagen sind auch über die AHV-Zweigstelle des Wohnortes oder beim Sozialversicherungszentrum Thurgau, St. Gallerstrasse 11, 8500 Frauenfeld, erhältlich.

Frauenfeld, im Februar 2025

Sozialversicherungszentrum Thurgau
Philipp Ryser, Direktor